VERORDNUNG (EWG) Nr. 3019/81 DES RATES

vom 19. Oktober 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des AKP-EWG-Abkommens von Lome (2), des Beschlusses 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (3) und der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3486/80 (5), genossen die AKP-Staaten und die überseeischen Länder und Gebiete bei Erzeugnissen des Sektors Schaf- und Ziegenfleisch Zollfreiheit.

Bei einigen dieser Erzeugnisse hat sich infolge ihrer Übernahme in die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81 (7), einschließlich der sich daraus ergebenden Durchführungsverordnungen, die Einfuhrregelung geändert. Um für diese in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten eine Behandlung beizubehalten, die derjenigen gleichwertig ist, die vor ihrer Übernahme bestand, ist die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 anzupassen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Titel Ia

Schaf- und Ziegenfleisch

Artikel 5a

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse werden zollfrei eingeführt.

(2) Die Abschöpfungen werden bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 nicht angewendet:

— Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs,

— Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifstelle 02.01 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen solches von Hausschafen,

— Fleisch von Schafen und Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet, oder geräuchert, der Tarifstelle 02.06 C II a) des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen solches von Hausschafen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt jedoch auf Antrag der Beteiligten mit Wirkung vom 20. Oktober 1980.

(1) ABl. Nr. C 234 vom 14. 9. 1981, S. 84.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER